

V. Schiele

Statuten
der
Fondation Aline
(Stiftung Aline)
(Aline Foundation)

I. Name, Sitz und Domizil

A. Name

Unter dem Namen

Fondation Aline (Stiftung Aline) (Aline Foundation)

besteht eine Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB.

B. Sitz und Domizil

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Luzern. Das Domizil der Stiftung wird vom Stiftungsrat bestimmt.

II. Zweck

Die Stiftung bezweckt die weltweite Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und der Hilfe zur Selbsthilfe „help to help yourself“ in den Bereichen

Kultur und Soziales, Ethik sowie Sport und Gesundheit. Die Stiftung ist politisch wie konfessionell neutral.

Die Stiftung bezweckt in den Bereichen der Tätigkeit weiter Mäzenen zu helfen, ihre philanthropischen Ambitionen durch einfache und persönliche Lösungen zu verwirklichen. Die Stiftung fungiert neben ihren eigenen Projekten zur Förderung des Gemeinwohls als Plattform für Mäzene oder Familien, die einen eigenen geschützten Fonds einrichten und so ihre eigenen gemeinnützigen Projekte unter der Obhut und Koordination der Stiftung umsetzen wollen, ohne ihre eigene Stiftung aufsetzen zu müssen. Die Erfahrung und das Know-how der Stiftung und deren Team ermöglichen es, Lösungen zu finden, die an die philanthropischen Ambitionen unserer Spender und deren Nachfolgeregelungen, angepasst sind.

Im Bereich Kultur und Soziales konzentriert sich die Stiftung auf die Jugendförderung sowie der musischen und kulturellen Unterstützung derselben und als oberstes Thema die Familie mit dem Ziel „ready for a family“, ausgerichtet auf alle Altersklassen unserer Gesellschaft, welche mit der Bildung, Entwicklung und Unterstützung der Familie zu tun haben und damit konfrontiert sind.

Im Bereich Ethik konzentriert sich die Stiftung auf Bildung und Erhaltung der Grundwerte unserer Gesellschaft und Kultur unabhängig der religiösen Ausrichtung.

Im Bereich Sport und Gesundheit werden Projekte unterstützt, welche dazu beitragen, die Ziele der anderen zwei Bereiche zu unterstützen und zur Erhaltung der Gesundheit und der Entwicklung von gesundheitsfördernden Massnahmen bis hin zur Forschung und Entwicklung im Bereich Gesundheit beizutragen.

Mit den drei Bereichen der gemeinnützigen Tätigkeit wird das Leben der Stiftung begründet.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung und der statutarischen Bestimmungen national und international tätig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Vorbehalten bleibt eine Zweckänderung auf Antrag des Stifters in Anwendung von Art. 86a Abs. 1 ZGB durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann Einzelheiten der Zweckverwirklichung in einem Reglement festlegen.

III. Organisation der Stiftung

A. Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat und
- die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

B. Der Stiftungsrat

1. Funktion, Zusammensetzung und Konstituierung

Als oberstes Organ der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat dessen Leitung.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen. Mindestens zwei kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Mitglieder oder ein einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied besitzen das Schweizer- oder EU-Bürgerrecht und haben Wohnsitz in der Schweiz.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wählt einen Präsidenten und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Scheidet ein Mitglied aus, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation).

2. Beschlussfassung und Organisation

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist, wobei die telefonische Teilnahme oder die Teilnahme mit gleichwertigen anderen Telekommunikationsmitteln als anwesend gilt.

Beschlüsse werden, sofern nichts anderes im Gesetz, in den Statuten oder in den Reglementen vorgesehen ist, mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Stiftungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einladung hat 20 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

3. Amtszeit

Die Stiftungsräte werden auf eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus, tritt das neu gewählte Mitglied in dessen Amtsperiode ein.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Für die Abberufung ist eine einfache Mehrheit notwendig.

4. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat stehen namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Leitung der Stiftung gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Konstituierung des Stiftungsrates und Festlegung der Zeichnungsberechtigung;
- Erstellung eines Budgets, eines Tätigkeitsberichts und einer Jahresrechnung sowie Bilanz für jedes Geschäftsjahr per 31. Dezember; Einreichung des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz mit Wertschriftenverzeichnis bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten seit Ende des Geschäftsjahres;
- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Entscheid über das Domizil der Stiftung;
- Entscheid über die Ausrichtung von Leistungen der Stiftung und Bestimmung der jeweiligen Leistungsempfänger;
- Entscheid über alle Änderungen und Ergänzungen der Statuten unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Aufsichtsbehörde;
- Erlass aller für die Verfolgung des Stiftungszweckes notwendigen und dienlichen weiteren Reglemente und Ausführungsvorschriften, namentlich Erlass eines Organisations-, Verwaltungs- und Anlagereglements;
- Sämtliche Aufgaben, die gemäss Gesetz, Statuten und Stiftungsreglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse und Aufgaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

5. Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage unter Berücksichtigung von Sicherheit, Rendite, Risikoausgleich und Liquidität.

6. Entschädigung der Stiftungsräte

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen und Barauslagen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

C. Die Revisionsstelle

1. Wahl, Amtsdauer und aufsichtsrechtliche Befreiung

Der Stiftungsrat wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 729 OR.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Bei einer aufsichtsbehördlichen Befreiung von der Revisionsstellenpflicht finden die statutarischen Bestimmungen über die Revisionsstelle keine Anwendung.

2. Aufgaben der Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich sinngemäss nach Art. 83b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 729a ff. OR.

Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde alljährlich einen schriftlichen Revisionsbericht über die Jahresrechnung und die Einhaltung dieser Statuten.

IV. Aufsicht

Die Stiftung untersteht der nach geltendem Recht zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Revisionsstelle übermittelt ihr jeweils eine Kopie des Revisionsberichts und aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

V. Schlussbestimmungen

A. Änderungen

Der Stiftungsrat kann die Statuten jederzeit ändern und / oder ergänzen, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Mitwirkungsrechte der zuständigen Aufsichtsbehörde.

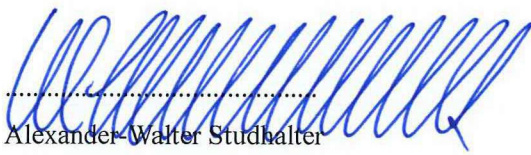
B. Erlass zusätzlicher Reglemente

Der Stiftungsrat kann für seine Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Ausrichtung von Leistungen und für den gesamten übrigen Tätigkeitsbereich der Stiftung jederzeit weitere Reglemente erlassen.

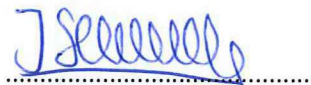
Die vorliegenden Statuten wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 15. April 2021 einstimmig genehmigt und wird fünffach ausgefertigt. Es erhalten je ein Exemplar das Handelsregister des Kantons Luzern, die Aufsichtsbehörde, die Steuerbehörde des Kantons Luzern, die Revisionsstelle und die Stiftung.

Luzern, den 19. April 2021

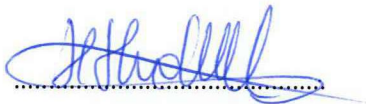
Für den Stiftungsrat

A large, stylized handwritten signature in blue ink, consisting of many overlapping loops and strokes, positioned above a dotted line.

Alexander-Walter Studhalter

A handwritten signature in blue ink, featuring a series of connected loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above a dotted line.

Jérémy Eric Camille Studhalter

A handwritten signature in blue ink, with a more compact and fluid style than the others, positioned above a dotted line.

Hugo Ange Christophe Studhalter